

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.264.750 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.783.000 EUR
mit einem Saldo von	-5.518.250 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	293.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.750 EUR
mit einem Saldo von	244.750 EUR

ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von	-5.273.500 EUR
--	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.693.250 EUR
--	-----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.661.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.370.500 EUR

mit einem Saldo von	-5.709.500 EUR
---------------------	-----------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.709.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	662.250 EUR
mit einem Saldo von	5.047.250 EUR

ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) / Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-4.355.500 EUR
--	-----------------------

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

5.709.500 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.870.000 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	537 v.H.
--	-----------------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	475 v.H.
--	-----------------

2. Gewerbesteuer auf	499 v.H.
----------------------	-----------------

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 05.02.2026 beschlossene Stellenplan.

§8

Jeder Teilhaushalt bildet auf Produktebene ein Budget (Bewirtschaftungseinheit). Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehrerträge eines Budgets dürfen nach § 19 Abs. 1 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen des gleichen Budgets verwendet werden.

Abweichend hiervon werden produktübergreifend für die nachfolgenden Aufwendungen Sonderbudgets gebildet:

- Material und Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen (Konten 6061001 und 6161020)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 62 bis 65)
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Hauptkonten 660 bis 666)
- Versicherungen (Hauptkonto 690)
- Verfügungsmittel (Konto 6860101)

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar. Dies gilt nicht für Verfügungsmittel (Konto 6860101). Zahlungswirksame Gewerbesteuer-Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 100 HGO sind aufgrund ihres Umfangs erheblich, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von 30.000 Euro übersteigen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bei einem Betrag bis zu 17.850 Euro im Einzelfall auf den Bürgermeister/den Ersten Beigeordneten, bei einem Betrag bis zu 30.000 Euro auf den Gemeindevorstand übertragen. Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Regelung über die Erheblichkeit einer über- und außerplanmäßigen

Aufwendung oder Auszahlung aufgrund ihrer Bedeutung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, den 10.08.2026

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Landkreises Kassel
-Kommunalaufsicht und Recht-**



GENEHMIGUNG

I.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niestetal für das Haushaltsjahr 2026 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde. Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von
2.870.000 €
(in Worten: - zwei Millionen achthundertsiebzigtausend-).
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von
5.709.500 €
(in Worten: - fünf Millionen siebenhundertneuntausendfünfhundert -).

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

4.109.500 €
(in Worten: - vier Millionen einhundertneuntausendfünfhundert -).

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Gemeindewerke der Gemeinde Niestetal für das Wirtschaftsjahr 2026 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde. Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (Ziffer 3 des Feststellungsvermerks) in Höhe von
3.300.000 €
(in Worten: - drei Millionen dreihunderttausend -).
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ziffer 2 des Feststellungsvermerks) in Höhe von
4.792.500 €
(in Worten: - vier Millionen siebenhundertzweiundneunzigtausendfünfhundert -).
3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (Ziffer 4 des Feststellungsvermerks) in Höhe von
400.000 €
(in Worten: - vierhunderttausend -).

Kassel,
Der Landrat des Landkreises Kassel

Andreas Siebert

Der Haushaltsplan wird mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Homepage der Gemeinde Niestetal veröffentlicht (www.niestetal.de).

Niestetal, den 10.08.2026 (Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister